

Angeklagten, die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in belastender und entlastender Hinsicht allseitig und unvoreingenommen festzustellen.

(2) **Diesen Aufgaben dient die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache, die darauf folgende weitere Erhebung und Überprüfung der Beweise sowie die Besichtigung von Orten und Gegenständen.**

(3) **Die in der Beweisaufnahme zu treffenden Feststellungen bilden die alleinige Grundlage für das Urteil.**

1. Bedeutung: Die **Beweisaufnahme** ist der Teil der Hauptverhandlung, in dem das Gericht in der gesetzlich bestimmten Form die herangezogenen, nach der Strafprozeßordnung zulässigen Beweismittel zu Beweis-zwecken nutzt. Aufgrund kritischer Verwertung der gedanklichen Inhalte, die dem Gericht bei der Wahrnehmung von Aussagen, Gutachten und Aufzeichnungen vermittelt werden, aufgrund von Wahrnehmungen, die das Gericht bei der Besichtigung von Orten und Gegenständen macht, und durch logische Schlußfolgerungen hat es sich während der Beweisaufnahme unwiderlegbar begründete Erkenntnisse über alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen zu verschaffen. Zur **Beweisführungspflicht des Gerichts** vgl. Anm. zu § 22.

2. Unmittelbarkeitsprinzip: Aus dem Unmittelbarkeitsprinzip ergeben sich für die Beweisaufnahme folgende Regeln:

- Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem erkennenden Gericht; sie findet grundsätzlich in Gegenwart des Angeklagten sowie in Anwesenheit der anderen gesetzlich vorgesehenen Beteiligten statt.
- Von mehreren verschiedenen Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, hat das Gericht möglichst dasjenige Beweismittel auszuwählen, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht.
- Die unmittelbaren und direkten Beweismittel sind vor den mittelbaren und indirekten zu nutzen.
- Soweit der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, ist möglichst diese Person zu vernehmen.

3. Umfang der Beweisaufnahme: Nicht alle irgendwie mit der Straftat in Beziehung stehende Umstände, sondern die in Abs. 1 bezeichneten Tatsachen sind nachzuweisen. In Hauptverhandlungen gegen jugendliche Angeklagte umfaßt die Beweisaufnahme außer den im Abs. 1 angeführten Tatsachen auch die in § 69 Abs. 1 und 2 genannten. Der Sachverhalt ist in dem Umfang festzustellen, daß auf dieser Grundlage die gerichtliche Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erfolgen und Maßnahmen zur Beseitigung der insoweit festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat veranlaßt werden können. **Offenkundige (d. h. allgemeinkundige und gerichtskundige) Tatsachen** bedürfen